



Gutes Anlageergebnis im 1. Semester 2014

Ende Juni konnte ein weiteres positives Anlage-Halbjahr abgeschlossen werden. Die Kapitalmärkte zeigten sich weiterhin sehr robust; insbesondere die Aktienmärkte. Ascaro erzielte in den ersten sechs Monaten eine Rendite von 2,45 %. Der Deckungsgrad steigt damit auf knappe 113 %.


An der gegenwärtigen Positionierung der Kapitalanlagen hat sich nichts Grundlegendes geändert. Die Ascaro verhält sich weiterhin vorsichtig. Infolge des tiefen Zinsniveaus werden kaum Anlagen in langfristige Obligationen getätigt. Die Anlagen in Aktien wurden auf die Höhe des Strategiewertes von 20 % der Anlagen reduziert. Bedingt durch die vorsichtige Positionierung liegt das Anlageergebnis der Ascaro im 1. Semester 2014 unter der Benchmark (4,10 %).

Umsetzung der Verordnung gegen übermäßige Vergütungen (VegüV)

Am 1. Januar 2014 ist die Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Kraft getreten. Für Vorsorgeein-

In dieser Ausgabe

- Gutes Anlageergebnis im 1. Semester 2014
- Umsetzung der Verordnung gegen übermäßige Vergütungen (VegüV)
- Vermögensverwaltungs-kosten im Vergleich
- Ergänzungsleistungen und Kapitalbezüge aus der obligatorischen Vorsorge
- Rentenreform 2020: erste Ergebnisse der Vernehmlassung



richtungen regelt die Verordnung die Stimmpflicht für direkt gehaltene, börsenkotierte Schweizer Aktien. An der Generalversammlung muss zwingend abgestimmt werden bei der Wahl von Verwaltungsräten, des Verwaltungsratspräsidenten, des Vergütungsausschusses sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Jede Vorsorgeeinrichtung muss dabei «im Interesse ihrer Versicherten» abstimmen.

Das Anlagereglement der Ascaro wurde im Juni 2014 an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt respektive gewählt wird. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird.

Vermögensverwaltungskosten im Vergleich

Der schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) hat in einer Mitteilung von Ende Mai 2014 die Ergebnisse einer Umfrage bekannt gegeben. Nachfolgend finden die Leser der Ascaro News einen Auszug aus der ASIP-Mitteilung.

«Mit der Publikation der Geschäftsberichte über das Jahr 2013 werden neu auch die Kosten für indirekte Anlagen wie Fonds, Anlagestiftungen oder ETFs in den Jahresrechnungen ausgewiesen. Eine Umfrage des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP unter seinen Mitgliedern zeigte, dass die kollektive Altersvorsorge für die Versicherten bezüglich Vermögensverwaltungskosten sehr vorteilhaft ist. Die Kosten betragen für die kostentransparenten Anlagen, welche bei den Umfrageteilnehmern 98,6 % des Gesamtvermögens ausmachen, 42,6 Basispunkte oder knapp 43 Rappen für 100 Franken Vorsorgevermögen. Die Kosten sind vergleichsweise geringer als die Kosten für 2 Papiersäcke, um die Lebensmitteleinkäufe für 100 Franken nach Hause zu tragen.

Die Pensionskassen wiederum optimieren laufend im Rahmen ihrer Anlageorganisation die Vermögensverwaltungskosten. Ihr Ziel ist eine möglichst hohe Nettorendite zugunsten der Versicherten. Im Fokus muss aber nicht nur der Preis, sondern vielmehr das Preis-Leistungs-Verhältnis stehen. Die Höhe der Kosten ist zwar wichtig. Langfristig sagt aber vor allem die Nettorendite, also der Erfolg nach Kosten, etwas darüber aus, wie erfolgreich eine Anlagestrategie für die Versicherten effektiv war. Nur aus Angst vor hohen Kosten auf lukrative Renditen zu verzichten liegt nicht im Sinne der Versicherten. Leider kann der Erfolg einer Anlagestrategie aber nur rückblickend festgestellt werden.»

Zur Erinnerung: Dem Jahresbericht 2013 der Ascaro kann entnommen werden, dass die Kosten für die Vermögensverwaltung 32 Rappen pro 100 Franken Vorsorgevermögen betragen.

Ergänzungsleistungen (EL) und Kapitalbezüge aus der obligatorischen Vorsorge

Der Bundesrat hat im Juni erste Richtungsentscheide für eine EL-Reform gefällt. Unter anderem soll der Kapitalbezug nach Meinung des Bundesrates aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen werden.

Die Reaktionen auf die Ideen des Bundesrates waren heftig. Insbesondere erstaunt, dass verlässliche Zahlen über den Zusammenhang von Kapitalbezügen und späterem Bezug von Ergänzungsleistungen heute fehlen.


Es gilt herauszustreichen, dass die Absicht des Bundesrates auf den Kapitalbezug aus der **obligatorischen** Vorsorge zielt. Im Bereich der **überobligatorischen** Vorsorgeleistungen dürfte ein Verbot eines Kapitalbezugs aus heutiger Sicht nicht zur Diskussion stehen. Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass bei der Ascaro überwiegend überobligatorische Vorsorgeleistungen resultieren, für welche kaum Einschränkungen geplant sind.

Rentenreform 2020: erste Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat von den wesentlichen Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen und weitere Richtungsentscheide für die umfassende Reform der Altersvorsorge gefällt. Er hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI beauftragt, bis im Herbst 2014 die Botschaft zur Reform vorzulegen.

Über die Notwendigkeit und die Zielsetzung der Reform herrscht weitestgehend Konsens: Das Niveau der Altersrenten soll erhalten und die Finanzierung der Altersvorsorge gesichert werden. Einigkeit herrscht auch darüber, dass die 1. und die 2. Säule gleichzeitig reformiert werden sollen. Die Stossrichtung der Reform ist somit bestätigt worden und wird beibehalten.

Erwartungsgemäss wurden der Umfang der Reform und die vorgeschlagenen Massnahmen kontrovers beurteilt. Mit Blick auf eine ausgewogen mehrheitsfähige Vorlage hat der Bundesrat die zentralen Elemente des Vorentwurfs bestätigt: Referenzrentenalter 65/65 mit Flexibilisierung, Anpassung des Mindest-



umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge mit Kompensationsmassnahmen.

Aus heutiger Sicht hat die Revision kaum Auswirkungen finanzieller Art auf die Unternehmungen und die Destinatäre der Ascaro. Nichtdestoweniger beabsichtigt der Bundesrat auch Präzisierungen und Änderungen im Gesetzestext, welche eine umfassende Prüfung der reglementarischen Grundlagen zur Folge haben werden.